

Reglement der Ortspartei SP Schwerzenbach



I. ZWECK UND REGLEMENT

Artikel 1 Zweck

¹ Die „Sozialdemokratische Partei Schwerzenbach“ (nachfolgend SP Schwerzenbach) ist eine Ortspartei im Sinne des Artikels 3 der Statuten der „Sozialdemokratischen Partei Uster Land“ (nachfolgend SP Uster Land).

Artikel 2 Ortsparteien-Reglement

¹ Dieses Reglement ist ein Ortsparteien-Reglement im Sinne des Artikels 14, Absatz 3 der Statuten der SP Sektion Uster Land.

² Massgebend sind jederzeit die Statuten der SP Uster Land.

II. ORGANISATION

Artikel 3 Organe

Die Organe der SP Schwerzenbach sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Leitung Ortspartei
- c. Ortsparteienvertretung

Artikel 4 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP Schwerzenbach und wird in der Regel durch alle Mitglieder der SP Uster Land gebildet, welche ihren Wohnsitz in der politischen Gemeinde Schwerzenbach haben.

² Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem.:

- a. Wahl der Leitung der Ortspartei und der Ortsparteienvertretung
- b. Änderung des Ortsparteien-Reglements
- c. Nomination von Kandidaten/innen für die Behörden und die Kommissionen auf lokaler Ebene
- d. alle Aufgaben gemäss Artikel 14, Absatz 4ff der Statuten der SP Uster Land.

³ Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Jeweils im Frühling werden die Wahlen durchgeführt.

⁴ Die Mitgliederversammlung wird mit Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der angesetzten Versammlung durch die Leitung der Ortspartei einberufen.

⁵ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung der Leitung der Ortspartei schriftlich einzureichen.

⁶ Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können in dringlichen Fällen diese Fristen abgekürzt werden. Eine ausserordentliche Einberufung ist möglich durch die Leitung der Ortspartei oder wenn es zwei Mitglieder verlangen.

⁷ Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Beschlussfassung durchgeführt

⁸ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid der Leitung der Ortspartei.

Artikel 5 Leitung Ortspartei

Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Ortspartei zählen die Organisation der Mitgliederversammlungen, die Organisation von lokalen Anlässen und die Vorbereitung der kommunalen Wahlen.

Artikel 6 Ortsparteienvertretung

Die Ortsparteienvertretung nimmt an den Versammlungen des Parteivorstands der SP Uster Land teil und ist zuständig für die Koordination zwischen Ortspartei und SP Uster Land.

Artikel 7 Kombination der Organe

Die Leitung der Ortspartei und die Ortsparteienvertretung in der SP Uster Land können durch eine oder auch durch verschiedene Personen wahrgenommen werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8 Änderung des Reglements

Änderungen dieses Reglements bedürfen einer Mehrheit von Zwei Drittel der Stimmenden an einer Mitgliederversammlung. Zwingend ist eine rechtzeitige Traktandierung gemäss Artikel 4 dieses Reglements.

Artikel 9 Auflösung der Ortspartei

¹ Die Auflösung der Ortspartei kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zwingend ist eine rechtzeitige Traktandierung gemäss Artikel 4 dieses Reglements.

² Die Auflösung benötigt eine Mehrheit von Zwei Drittel der Stimmenden. Die Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens zwei Mitglieder diese ablehnen.

Artikel 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird an der Mitgliederversammlung der SP Schwerzenbach vom 25.03.2013 beschlossen und tritt unmittelbar im Anschluss an die Genehmigung durch den Parteivorstand der SP Uster Land in Kraft.